

### Hinweise über das Wartelistenverfahren

#### 1. Allgemeines

Diese Hinweise dienen zur allgemeinen Information über die wesentlichen Regelungen der derzeit gültigen Wartelisten-Richtlinien. Sie enthalten aber nicht alle Einzelheiten und Detailregelungen.

#### 2. Zweck der Warteliste

Die Warteliste hat den Zweck, eine Übersicht über abgelehnte Lehramtsbewerber zu erhalten und deren evtl. spätere Einstellung in einem geordneten Verfahren vorzubereiten. Darüber hinaus verfolgt sie das Ziel, die jährlich schwankenden Einstellungsmöglichkeiten auszugleichen.

#### 3. Aufnahme in die Warteliste

In die Warteliste werden die Lehramtsbewerber aufgenommen, die wegen fehlenden Bedarfs oder wegen fehlender Planstellen nicht auf Dauer in den staatlichen Schuldienst eingestellt werden können und deren maßgebende Prüfungsnote nicht unter 3,50 liegt. Lehrkräfte, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag (ohne Zusage einer späteren Verbeamtung) beschäftigt sind, werden daher ebenfalls in die Warteliste aufgenommen. Ferner können auf Antrag auch Lehramtsbewerber in die Warteliste aufgenommen werden, die (fristgerecht vor Notenbekanntgabe) auf eine Einstellung verzichtet haben, obwohl die notenmäßigen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen.

#### 4. Verfahren

Es wird vorausgesetzt, dass jeder Lehramtsbewerber, der nicht eingestellt werden konnte, in die Warteliste aufgenommen werden möchte. Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt daher zunächst automatisch. Jeder Bewerber erhält bis zum Jahresende von Amts wegen zwei vorgedruckte Formblätter "Daten für die Warteliste", von denen ein Exemplar unterschrieben und ergänzt an die zuständige Regierung zurückzuleiten ist. Der Termin für die Rückgabe wird gesondert mitgeteilt. Damit wird die Aufnahme in die Warteliste bestätigt. Unterbleibt die Rückgabe, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

#### 5. Eintragung in den Wartelistenjahrgang

Die Wartelisten werden jahrgangsweise geführt. Jeder Lehramtsbewerber wird in den Jahrgang aufgenommen, in dem er die Zweite Staatsprüfung abgelegt hat. Bewerber, bei denen eine Verzögerung gemäß § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz (Wehr-/ Zivildienst) oder § 125 b Beamtenrechtsrahmengesetz (Geburt eines Kindes/Pflege eines nahen Angehörigen) anerkannt wurde, werden in zwei Jahrgänge - den tatsächlichen Prüfungsjahrgang und den fiktiven Prüfungsjahrgang, soweit dieser Wartelistenjahrgang existiert (vgl. Nr. 9 Abs. 1) - aufgenommen. Dies gilt nicht für Bewerber, die auf eine Einstellung verzichtet haben, obwohl die notenmäßigen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen. Wer die Prüfung freiwillig wiederholt, wird mit dem jeweiligen Ergebnis in den jeweiligen Wartelistenjahrgang aufgenommen.

#### 6. Auskunft über die Wartelistensituation

Die Lehramtsbewerber für Grundschulen des Prüfungsjahrgangs 2011 erhalten mit den Formblättern zur Warteliste auch eine Mitteilung über die Bewerbersituation ihres Wartelistenjahrgangs (Gesamtzahl, Platzierung). Einzelanfragen dieser Prüfungsteilnehmer werden deshalb nicht beantwortet.

In den darauffolgenden Jahren ist eine automatische Mitteilung über die neue Wartelistensituation nicht mehr möglich, das Staatsministerium erteilt dann auf schriftliche Anfrage darüber Auskunft. Es wird gebeten, in der schriftlichen Anfrage den Namen (evtl. Geburtsname), das Lehramt, das Prüfungsjahr und die erzielte Gesamtprüfungsnote anzugeben und diese nicht vor Ende September des jeweiligen Jahres an das Staatsministerium zu richten, da vorher keine aktualisierten Wartelisten vorliegen.

Eine Folgerung auf die Einstellungschancen kann aus der Mitteilung nicht ohne Weiteres gezogen werden.

#### 7. Bereitschaftserklärung

Die Berücksichtigung eines Wartelistenbewerbers beim nächsten Einstellungstermin setzt voraus, dass er eine "Bereitschaftserklärung" abgibt. Die Formblätter für die Bereitschaftserklärungen (insgesamt 5) werden jedem Bewerber zusammen mit den Formblättern "Daten für die Warteliste" bis Jahresende zugesandt. Ein Exemplar der Bereitschaftserklärung (beim Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik ergänzt durch ein Beiblatt) ist bis 30. April jeden Jahres bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung besagt, dass der Bewerber bereit und in der Lage ist, auf Anforderung zum jeweiligen Einstellungstermin in den staatlichen Schuldienst einzutreten. Die Bereitschaftserklärung kann nur bis zum Tag der Notenbekanntgabe ohne Folgen für den Verbleib auf der Warteliste zurückgenommen werden (vgl. Nr. 9 Abs. 3).

Wer für einen bestimmten Einstellungstermin keine Bereitschaftserklärung abgibt, nimmt nicht am Auswahlverfahren zu diesem Einstellungstermin teil, verbleibt aber auf der Warteliste und kann sich (durch Abgabe der Bereitschaftserklärung) zu einem späteren Termin bewerben (siehe aber Nr. 9 Abs. 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein staatliches Beschäftigungsangebot nur solchen Bewerbern gemacht werden kann, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung keine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger haben. Arbeitsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und Bewerbern, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung noch eine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger unterhalten, sind anfechtbar. Diese Bewerber verbleiben auf der Warteliste nach Maßgabe der Wartelistenrichtlinien, wenn sie ihren Vertrag mit der Privatschule erfüllen.

#### **8. Anteil der Wartelistenbewerber an den Einstellungsmöglichkeiten**

Die zu einem Einstellungstermin für die Bewerber eines Lehramts (z.B. für das Lehramt an Grundschulen) insgesamt zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten werden grundsätzlich zu 60 % auf die Bewerber des aktuellen Prüfungsjahrgangs und zu 40 % auf die Wartelistenbewerber (mit Bereitschaftserklärung) verteilt. Der Anteil der Einstellungsmöglichkeiten, der auf die Wartelistenbewerber entfällt, wird auf die einzelnen Wartelistenjahrgänge entsprechend dem Anteil des jeweiligen Wartelistenjahrgangs an der Gesamtzahl der Wartelistenbewerber verteilt. Beispiel: Für die Lehramtsbewerber Grundschule stehen insgesamt 600 Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung, davon entfallen 60 % (= 360) auf den aktuellen Prüfungsjahrgang und 40 % (=240) auf die Wartelistenbewerber. Besteht die Warteliste aus mehreren Jahrgängen, z.B. dem Jahrgang A mit 500 Bewerbern und dem Jahrgang B mit 1.000 Bewerbern, entfallen auf den Jahrgang A ein Drittel (=80) und auf den Jahrgang B zwei Drittel (=160) der über die Warteliste zu vergebenden Einstellungsmöglichkeiten. Innerhalb jedes Wartelistenjahrgangs werden die Bewerber nach ihrer erzielten Gesamtprüfungsnote berücksichtigt.

Die Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten auf den aktuellen Prüfungsjahrgang und auf die Warteliste kann sich zum Einen dadurch ändern, dass Wartelistenbewerber dann Vorrang vor Bewerbern aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang haben, wenn sie eine bessere Gesamtprüfungsnote haben. In diesem Fall erhöht sich der Einstellungsanteil der Bewerber der betroffenen Wartelistenjahrgänge entsprechend. Zum Anderen darf der Abstand zwischen der Einstellungsnote des aktuellen Prüfungsjahrgangs einerseits und der Einstellungsnoten der Wartelistenjahrgänge andererseits nicht mehr als eine ganze Note betragen. In diesem Fall erhöht sich der Einstellungsanteil der anderen Wartelistenjahrgänge und des aktuellen Prüfungsjahrgangs.

Wie viele Einstellungsmöglichkeiten insgesamt zur Verfügung stehen, steht erst Anfang Juli jeden Jahres fest.

#### **9. Streichung von der Warteliste**

Ein Wartelistenbewerber wird von der Warteliste gestrichen, wenn er 5 Jahre nach Eintragung seines Prüfungsjahrgangs in die Warteliste noch nicht berücksichtigt werden konnte. Diese Frist gilt auch dann (verlängert sich also nicht), wenn für einen oder mehrere Einstellungstermine keine Bereitschaftserklärung abgegeben wurde.

Im Übrigen wird ein Wartelistenbewerber dann gestrichen, wenn er im öffentlichen Schuldienst (in Bayern oder in einem anderen Bundesland beim Staat oder einer Kommune) eine unbefristete Einstellung mit Vollbeschäftigung gefunden hat oder wenn er vom Katholischen Schulwerk in Bayern zum Kirchenbeamten ernannt worden ist. Eine befristete oder unbefristete Beschäftigung in der Privatwirtschaft, im privaten Schuldienst oder eine anderweitige Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat keine Auswirkung auf den Verbleib auf der Warteliste.

Schließlich wird ein Bewerber aus der Warteliste gestrichen, wenn er eine Bereitschaftserklärung abgegeben hat und (dennoch) ein Angebot auf eine unbefristete Beschäftigung oder einen befristeten Arbeitsvertrag mit voller Unterrichtspflichtzeit und der Zusage einer späteren Verbeamtung im staatlichen Schuldienst ablehnt (es sei denn, dass er ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht mehr rechtzeitig kündigen konnte).

#### **10. Bekanntgabe der Einstellungsnoten**

Die Einstellungsnoten (auch der Wartelistenbewerber) werden Mitte Juli jeden Jahres den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern mitgeteilt. Vorherige Annahmen über Einstellungsnoten sind Spekulation. Die Einstellungsnoten können bei den Staatlichen Schulämtern oder den Regierungen erfragt werden sowie auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abgerufen werden. Wartelistenbewerber, die in den staatlichen Schuldienst übernommen werden können, erhalten darüber von der zuständigen Regierung schriftlich Bescheid.

Wartelistenbewerber, die nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen werden, müssen bis 30. April des folgenden Jahres erneut eine Bereitschaftserklärung abgeben, wenn sie am Auswahlverfahren zum nächsten Einstellungstermin wieder teilnehmen wollen.